

Gemeinde Hügelsheim

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Dagmar Köckeritz	Az:	621.25
Vorlagen Nr.:	HAU/003/2022	Vorlage erstellt am:	12.01.2022
Gremium:	Gemeinderat	Sitzung am:	24.01.2022
		Status:	öffentlich

TOP 1

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Rauch-Areal" der Gemeinde Sinzheim Bebauungsplan zur Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Benachrichtigung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im elektronischen Umlaufverfahren

Anlagen: - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rauch-Areal“ Sinzheim mit sämtlichen Anlagen

Sachstand:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2021 den Planentwurf gebilligt und die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des gebilligten Planentwurfs die Anhörung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage) durchzuführen.

Wesentliche Inhalte der Planung sind die Entwicklung des Betriebsgeländes der Rauch Landmaschinenfabrik GmbH, Reaktion auf das Nahversorgungsdefizit bei Drogeriewaren, Schaffung von Wohnraum sowie Innenentwicklung und Nachverdichtung.

Die Gemeinde Hügelsheim hat als Behörde und Nachbargemeinde die Gelegenheit, sich bis zum 4.2.2022 zur Planung zu äußern, sofern ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird.

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind Belange der Gemeinde Hügelsheim durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rauch-Areal“ nicht berührt. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan im jetzigen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen oder Anregungen vorzutragen.

Die Gemeinde Hügelsheim soll weiterhin am Verfahren beteiligt werden.

Die Beschlussfassung erfolgt im elektronischen Umlaufverfahren nach § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO).

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rauch-Areal“ der Gemeinde Sinzheim nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen oder Anregungen vorzutragen.

Die Gemeinde Hügelsheim soll weiterhin am Verfahren beteiligt werden.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemO gilt der Antrag als beschlossen, wenn kein Gemeinderat bis zum 24.1.2022, 18:00 Uhr, widerspricht.